BEGRÜNDUNG

## Gemeinde Marpingen

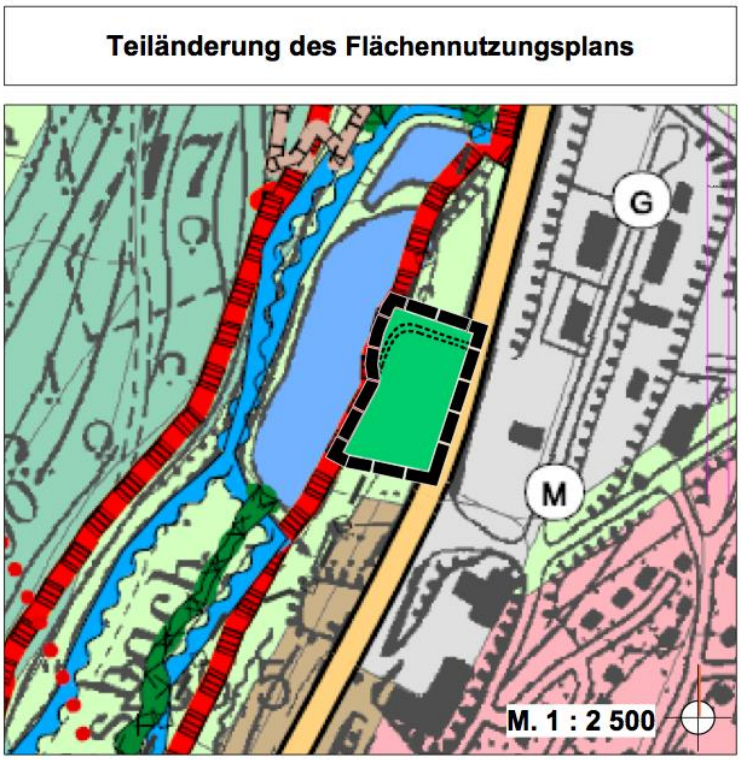


# Flächennutzungsplan-Teiländerung „Weiheranlage Alsbachtal“

**Abschließender Beschluss**

ARGUS concept

# Flächennutzungsplan-Teiländerung „Weiheranlage Alsbachtal“

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Marpingen


***Verfahrensbetreuung:***

**ARGUS concept GmbH**

Am Homburg 3

66123 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 38916-60

Fax: 0681 / 38916-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

***Projektleitung:***

Dipl. – Geogr. Thomas Eisenhut

***Grünordnung:***

Dipl. – Geogr. Anja Groß


**09.05.2012**

Inhaltsverzeichnis Seite

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 3
1.1 Ziel und Zweck der Planung 3
1.1.1 Aufwertung der bestehenden Anlage 3
1.1.2 Verbesserung der touristischen Infrastruktur 3

2 VERFAHRENSVERLAUF/ RECHTSGRUNDLAGEN 3

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET 4
3.1 Lage des Plangebiets 4
3.2 Räumlicher Geltungsbereich 4
3.3 Derzeitige Situation, vorhandene Nutzungen und Umgebungsnutzung 5
3.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse 5

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG 5
4.1 Vorgaben der Raumordnung 5
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ *(i.d.F. der Bekanntm. vom 04.07.2006, Amtsbl. des Saarlandes, S.962)* 6
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ *(Fassung vom 13.07.2004)* 6

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 6

6 UMWELTBERICHT 7

7 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 8
7.1 Auswirkungen der Planung 8
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 8
7.1.2 Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung 8
7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes 8

7.1.4 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 9

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung 9

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Personenverkehrs 9

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes 9

7.1.8 Auswirkungen auf alle übrigen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange 9

7.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials 9

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der FNP-Teiländerung 9

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Teiländerung 10

7.3 Fazit (Abwägungsergebnis) 10

8 PLANVERWIRKLICHUNG UND BODENORDNUNG 10

9 KOSTEN UND WIRTSCHAFTLICHKEIT 10

# 1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Angelsportverein ASV „Alsbachtal“ Marpingen e.V. beabsichtigt im Bereich der vereinseigenen Weiheranlage im Bereich des Alsbachtals den Bau eines neuen, im Vergleich zum heutigen Bestand größeren Anglerheimes. Da die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.02.2011 festgestellt hat, dass das Vorhaben nach derzeitigem Planungsrecht nicht genehmigt werden kann, wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Schaffung von Baurecht durch einen (Vorhabenbezogenen) Bebauungsplan empfohlen.

Auf Antrag des ASV „Alsbachtal“ Marpingen e.V. hat die Gemeinde Marpingen daher mit Beschluss vom 04.05.2011 das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes „Weiheranlage Alsbachtal“ eingeleitet. Parallel zur Erstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen im Parallelverfahren geändert.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS concept – Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung, Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken – beauftragt.

## 1.1 Ziel und Zweck der Planung

### 1.1.1 Aufwertung der bestehenden Anlage

Die bestehende Weiheranlage des ASV „Alsbachtal“ Marpingen e.V. ist bereits heute eine wichtige Naherholungseinrichtung der Gemeinde. Die Anlage wird seit vielen Jahren durch die Mitglieder des Vereins gepflegt und in einem attraktiven Zustand gehalten. Hinzu kommen noch regelmäßige Festveranstaltungen wie die „Weiherspiele“ und der Kettensägencup, der regelmäßig viele Besucher aus dem Umkreis zur Anlage lockt. Aufgrund der vielfältigen Aktionen des Vereins ist das vorhandene Anglerheim mittlerweile an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen und soll daher durch eine größere bauliche Anlage ersetzt werden. Hierdurch kann die bestehende Anlage deutlich aufgewertet werden.

### 1.1.2 Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Ein wesentlicher inhaltlicher Baustein der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Marpingen ist u.a. das Thema „Naturerleben“ im Bereich des Naturschutzgebietes „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“. Mit dem Biberpfad, aber auch der Wanderroute M 1 der Gemeinde Marpingen werden diese auch touristisch erschlossen. Das Anglerheim kann für die Erholungssuchenden in der Gemeinde ein interessantes Rastziel bilden und damit zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde beitragen.

# 2 VERFAHRENSVERLAUF/ RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiheranlage Alsbachtal“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne im Außenbereich einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sog. “Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Rubrik “Verfahrensvermerke“.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Weiheranlage Alsbachtal“ werden unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

# 3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

## 3.1 Lage des Plangebiets

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im Alsbachtal, unmittelbar am nördlichen Ortsausgang von Marpingen in Richtung Alsweiler, westlich der L 133.

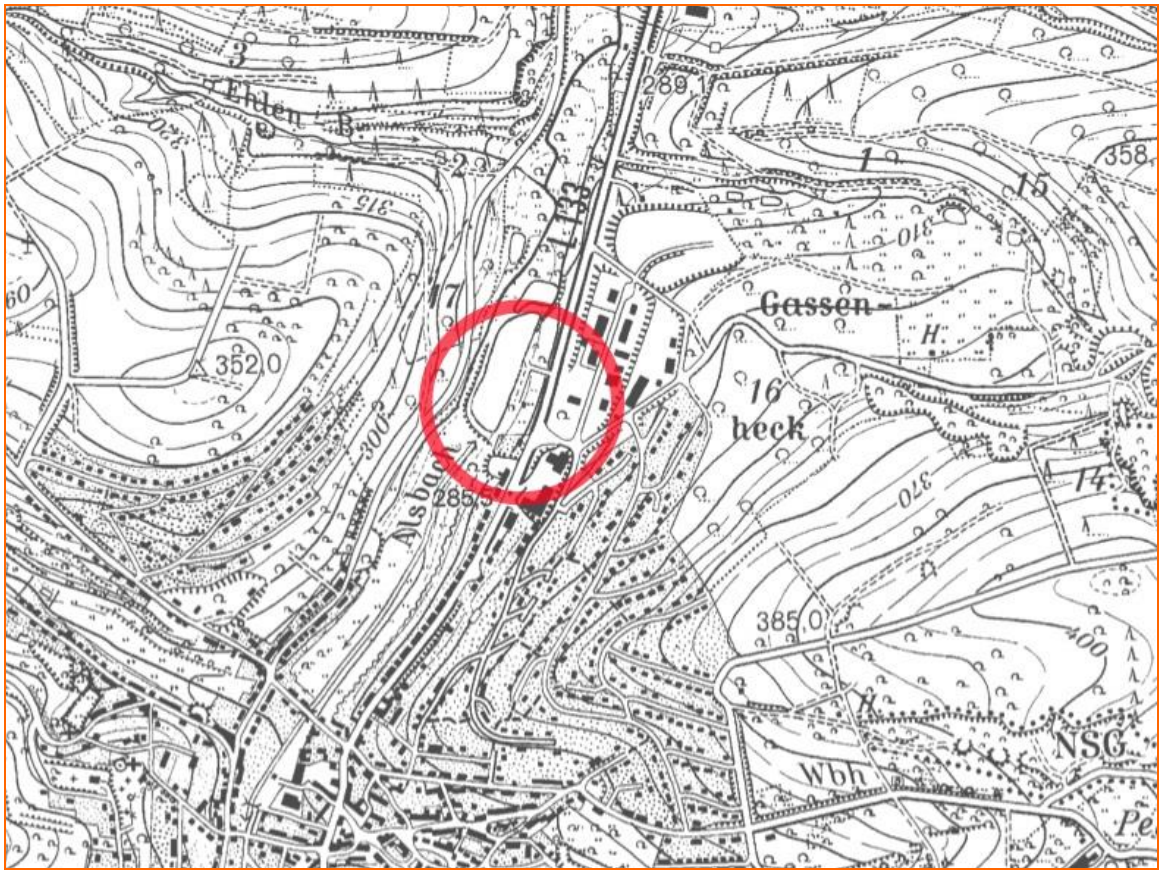


## 3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Teiländerung umfasst in Flur 13 die Parzellen 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 135/3, 137/2, 137/3, 138/1

Damit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Teiländerung in etwa durch folgende Grenzziehungen bestimmt:

- Im Norden: durch eine Linie, die einige Meter nördlich der bestehenden Zufahrt verläuft
- Im Westen: durch die vorhandene Weiheranlage
- Im Süden: durch eine gedachte Linie in etwa in Verlängerung der nördlichen Grenze der Zufahrt zum Gewerbegebiet jenseits der Landstraße L 133

- Im Osten: durch die Landstraße L 133

### 3.3 Derzeitige Situation, vorhandene Nutzungen und Umgebungsnutzung

Das Planungsgebiet umfasst die derzeit bereits durch den Angelsportverein ASV „Alsbachtal“ Marpingen genutzten Flächen. Dementsprechend sind im Plangebiet derzeit das „alte“ Anglerheim mit Nebenanlagen zu finden, sowie durch den Angelsportverein gepflegte und gestaltete Grünflächen.

Westlich des Plangebietes liegt der eigentliche Angelweiher. In nördlicher Richtung setzen sich die Grünflächen der Alsbachaue fort, in südlicher Richtung beginnt in geringer Entfernung die Ortslage von Marpingen, während östlich des Plangebietes jenseits der L 133 das Marpinger Gewerbegebiet mit dem Straßenzug „Hinten Auf der Gaß“ gelegen ist.

### 3.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Plangebietes befinden sich in Gänze im Eigentum des Angelsportverein ASV „Alsbachtal“ Marpingen e.V..

## 4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch die Landesentwicklungspläne (LEP) “Siedlung“ und “Umwelt“ festgelegt.

### 4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“

*(i.d.F. der Bekanntm. vom 04.07.2006, Amtsbl. des Saarlandes, S.962)*

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP-Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte’.

Nach dem wirksamen LEP-Siedlung liegt die Gemeinde Marpingen im ländlichen Raum. Der Hauptort Marpingen wird hierbei als Grundzentrum eingestuft. Die Marpinger Gemeindebezirke dem Nahbereich des Grundzentrums zugeordnet.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplan-Teiländerung mit den Planungsabsichten zur Aufwertung der Grünfläche des Angelsportvereins durch Neubau eines größerer Anglerheims bleiben die Aussagen des LEP Siedlung ohne Relevanz.

### 4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ *(Fassung vom 13.07.2004)*

Der Landesentwicklungsplan „Umwelt“ trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine planungsrelevanten Aussagen. Allerdings grenzen sowohl ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) als auch ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) unmittelbar westlich an das Plangebiet.

# 5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen stellt für das Plangebiet Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese Änderung hat das Ziel den Bereich des Plangebiet als Grünfläche – Zweckbestimmung Angelsport – gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB darzustellen.

Flächenbilanz des derzeitigen Flächennutzungsplanes:

- ca. 0,5 ha Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Flächenbilanz nach Änderung des Flächennutzungsplanes:

- ca. 0,5 ha Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

# 6 UMWELTBERICHT

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Weiheranlage Alsbachtal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Fischerhütte am Angelweiher „Alsbachtal“ zwischen Marpingen und Alsweiler geschaffen werden. Zurzeit ist das Plangebiet bereits durch die Angelsportnutzung geprägt. Durch eine versiegelte und teilweise geschotterte Zufahrt sowie Stellplätze ist insbesondere das westliche Plangebiet deutlich durch die anthropogene Nutzung vorbelastet. Im südwestlichen Bereich befindet sich außerdem die bestehende Fischerhütte mit Nebenanlagen. Die westlich angrenzende Weiheranlage zeichnet sich durch intensive Freizeitnutzung mit nur sehr schmalem Krautsaum an den Ufern und vereinzelten Ufergehölzen aus.

Die Bestandserhebung der Schutz- und Sachgüter ergab, dass die ökologische Wertigkeit auch aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet (versiegelte und teilversiegelte Flächen, Angelsportnutzung) insgesamt als gering bis mittel einzustufen ist. Durch die Planung in Anspruch genommen werden fast ausschließlich vorbelastete, teilversiegelte Flächen. Die Streuobstwiese im Osten bleibt erhalten, die Baumhecken entlang der Zufahrt werden bis auf einen sehr kleinen Teil zum Erhalt festgesetzt. Die Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope kann daher als sehr gering eingestuft werden. Durch die Neuanpflanzung einer dichten Strauchhecke kann der kleinflächige Verlust der Baumhecke ausgeglichen werden. Das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet „Naturschutzgroßvorhaben Ill“ wird in seinen Erhaltungszielen durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Durch die Festlegung von Baugrenzen und die maximale Grundfläche des Gebäudes wird der Versiegelungsgrad auf ein absolut notwendiges Mindestmaß beschränkt. Daher können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt ebenfalls als sehr gering eingestuft werden. Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann das ökologische Defizit vollständig ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Ausgleichsflächen erforderlich sind.

Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der geringen, gut vorhersehbaren Auswirkungen nicht für erforderlich erachtet.

# 7 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Marpingen als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe “Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe “Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe “Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe “Fazit“).

## 7.1 Auswirkungen der Planung

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

### 7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet.

Das jetzige Vereinsheim ist ca. 60 m vom nächsten Wohnhaus entfernt, das neue Vereinsheim soll in ca. 80 m Entfernung zu diesem errichtet werden; die Zufahrt und die Parkplätze liegen über 90m von diesem Wohnhaus entfernt. Nur einmal im Jahr findet an einem Wochenende eine größere Festveranstaltung (Weiherspiele mit Kettensägecup) statt; ansonsten finden Angelsportveranstaltungen und gelegentlich Festlichkeiten von Vereinsmitgliedern im Vereinsheim statt. Nach Einschätzung der Gemeinde Marpingen sowie des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten.

### 7.1.2 Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes fördern die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Naherholung.

Die Attraktivität des Gebietes in seiner ruhigen, landschaftlich reizvollen Lage und des Vorhandenseins der Weiheranlagen für Freizeitzwecke wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### 7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Siehe Umweltbericht

### 7.1.4 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

***Auswirkungen auf die Umwelt***

Siehe Umweltbericht

### 7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Strom und Wasser ist über bestehende Einrichtungen möglich, so dass die o.g. Belange durch die Planung nicht berührt werden. Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen werden durch Festsetzung sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger gesichert. Die Abwasserentsorgung ist entsprechend der Vorgaben des Saarländischen Wassergesetzes im Trennsystem vorgesehen, so dass auch die Belange der Abwasserentsorgung eine ausreichende Berücksichtigung finden.

### 7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Personenverkehrs

Nachhaltige Auswirkungen auf den Verkehr sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die bereits heute vorhandene Zufahrt von der Landstraße L 133 her. Damit ergeben sich bezüglich der Zufahrtssituation keine Änderungen gegenüber dem heutigen Stand. Der Verkehr auf der L 133 wird durch die Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt.

### 7.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet liegt zwar Rand eines Vorranggebietes für Hochwasserschutz, aber nicht innerhalb des Vorranggebietes. Belange des Hochwasserschutzes sind daher, trotz der Lage in der Talaue nicht betroffen.

### 7.1.8 Auswirkungen auf alle übrigen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange

Alle übrigen Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

## 7.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere Aspekte beachtet:

### 7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der FNP-Teiländerung

- Der Angelsportverein ASV „Alsbachtal“ Marpingen leistet mit seinen Aktivitäten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde Marpingen. Die Aufwertung der Anlage des Angelsportvereins ist damit nicht nur im Interesse des Vereins sondern auch der Dorfgemeinschaft von Marpingen und der Gemeinde Marpingen.

- Die Gemeinde Marpingen setzt im Rahmen ihrer touristischen Entwicklung u.a. auf das Thema Naturerleben und hierbei insbesondere auf Aktivitäten der landschaftsbezogenen Erholung im Bereich des Naturschutzgebietes „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“. Die

Aufwertung der Anlage des Angelsportvereins als Anziehungspunkt in der Talaue des Alsbaches ist damit auch mit positiven touristischen Zwecken verbunden.

### 7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Teiländerung

- Derzeit sind keine Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Teiländerung bekannt.

## 7.3 Fazit (Abwägungsergebnis)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Marpingen die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung der FNP-Teiländerung eindeutig überwiegen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis die FNP-Teiländerung zu realisieren.

# 8 PLANVERWIRKLICHUNG UND BODENORDNUNG

Das Plangebiet befinden sich im Eigentum des Angelsportvereins ASV „Alsbachtal“ Marpingen. Bodenordnerische Maßnahmen sind daher nicht notwendig.

# 9 KOSTEN UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Die Kosten für die Realisierung der Planung trägt der Angelsportverein ASV „Alsbachtal“ Marpingen.